

Amt der Wiener Landesregierung

7/SN-118/ME

MD-333-2/85

Wien, 1985 02 18

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kraftfahrzeug-
steuergesetz 1952 geändert
wird;
Stellungnahme

22. FEB. 1985 Verbleib: 1985-02-27 Suob
--

An das
Präsidium des Nationalrates

A. Wasserbauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Landesamtsdirektor:

Peischl
Dr. Peischl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-333-2/85

Wien, 1985 02 18

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kraftfahrzeug-
steuergesetz 1952 geändert
wird;
Stellungnahme

zu Zl. 10 3002/3-IV/10/85

An das
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 30. Jänner 1985 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Der im § 4 Abs. 4 verwendete unbestimmte Gesetzesbegriff "schadstoffarm" sollte näher definiert werden. Für die Definition könnte z.B. die US-Norm, die modifizierte US-Norm, die Japan-Norm oder die ECE-15R04 herangezogen werden.

Da der vorliegende Entwurf nur Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Ottomotoren erfaßt, im Gewichtsbereich bis 3.500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht der Anteil an Lastkraftwagen mit Ottomotoren relativ hoch ist, wäre eine Ausdehnung auf diese Fahrzeuge zu erwägen.

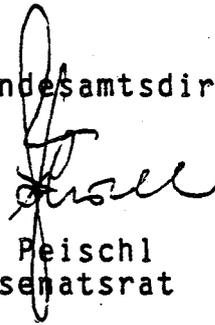
Im Entwurf wird weiters ausgeführt, daß die Beurteilung eines Kraftfahrzeuges als schadstoffarm sich nach den Feststellungen der Kraftfahrbehörde richtet. Sofern diese Feststellung im Zusammenhang mit einer Einzelgenehmigung erfolgt, dürfte darunter wohl der Landeshauptmann zu verstehen sein. Die Angaben des Vorblattes über die Kosten bedürfen jedoch in diesem

- 2 -

Zusammenhang einer Ergänzung. Die Überprüfung der Schadstoffarmut z.B. nach der US-Norm wäre derzeit mit den in der Wiener Landesfahrzeugprüfstelle vorhandenen Geräten zur Kontrolle der ECE-Norm nicht möglich. Die Durchführung einer solchen Prüfung wäre vielmehr mit einem erheblichen Mehraufwand an Personal und Einrichtung verbunden. Derzeit sind Überprüfungen hinsichtlich des Einhaltens der US-Norm in Wien nur im Institut für Verbrennungskraftmaschinen der Technischen Universität möglich, wofür Beträge von mehr als 20.000 S pro Fahrzeug verrechnet werden. Die Möglichkeit einer wesentlich verkürzten und einfachen Kontrolle wäre daher zu prüfen und festzulegen. Die dabei entstehenden Kosten müßten auf den Antragsteller allenfalls in Form einer entsprechenden Verwaltungsabgabe überwältzt werden.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersenatsrat